



Heideseer Sportverein e.V.



Beitragsordnung des Heideseer SV e.V.

Gemäß der Satzungsänderung vom 20.11.2024, hat der Hauptausschuss des Heideseer SV die nachfolgende Beitragsordnung verabschiedet.
Diese Version 1.0 ist gültig ab 20.02.2025:

1. Regelungen

Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

Die Höhe der Aufnahme- und Mahngebühren, des Mitgliedsbeitrages sowie von Umlagen werden entsprechen §10 der Vereinsatzung durch die Beitragsordnung geregelt. Diese wird vom Hauptausschuss des Vereins beschlossen.

2. Allgemeines

Mitgliedsbeiträge unterliegen der „Bring Pflicht“. Sie sind von allen Mitgliedern pünktlich zu entrichten. (s. Pkt. 5 und 8)

Eine Beitragszahlung ist ausschließlich durch eine erteilte Einzugsermächtigung möglich. Für die Kassierung der Beiträge ist der Schatzmeister des Vereins zuständig. Die Überwachung der Beitragsstände geschieht durch den Schatzmeister, ebenso wie das Mahnwesen. Der Verein ist verpflichtet, die geleisteten Zahlungen zu erfassen und deren Verwendung nachzuweisen.

3. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 15,00 €.

Die Mahngebühren betragen für die 1. Mahnung 3,00 € und für die 2. Mahnung 5,00 €

4. Vereinsausscheiden

Ein Vereinsausscheiden bedarf einer formlosen schriftlichen Kündigung der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft endet nach Ablauf des vollständigen Beitragsjahres, eine Erstattung von Beiträgen erfolgt nicht.

5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge:

5.1 Kinder und Jugendliche unter 18 Lebensjahren, sowie Studenten und Auszubildende ab 18 Jahren zu Beginn des Geschäftsjahres, zahlen 10,00 € im Monat/120,00 € Jahr.

5.2 Erwachsene ab dem 18 Lebensjahren zahlen 15,83 € Monat / 190,00 € Jahr.

5.3 Passive Mitglieder (keine Teilnahme am Spiel- und Trainingsbetrieb) sowie Rentner und Arbeitslose zahlen bei unaufgeforderter Vorlage von rechtfertigenden Belegen, bis Ende Juli des laufenden Geschäftsjahres, 6,66 € Monat / 80,00 € Jahr.

5.4 Für den Bereich Kinderturnen beträgt der Monatsbeitrag für Kinder unter 6 Jahren, 6,66 € Monat / 80,00 € /Jahr.

5.5 Kinder die im Kinderturnen und einer weiteren Sportabteilung Sport betreiben, zahlen den vollen entsprechenden Kinderbeitrag.

6. Regelungen der Beitragszahlung

6.1 Als Zahlungsweisen des Beitrages wird eine jährliche sowie halbjährliche Abbuchung den Mitgliedern ermöglicht. Bei jährlicher Zahlung erfolgt die Abbuchung am ersten Kassentag des Monats Oktober. Bei halbjährlicher Zahlung erfolgt die Abbuchung zusätzlich am ersten Kassentag des Monats April.

6.2 Vorstandsmitglieder, Trainer, Betreuer und Ehrenmitglieder im Verein sind beitragsfrei.

6.3 Schiedsrichter sind beitragsfrei.

7. Sonderregelungen

7.1 Hat ein Haushalt mehr als 3 beitragszahlende Mitglieder im Verein, können diesem auf schriftlichen Antrag beim Schatzmeister, Beitragserleichterungen eingeräumt werden. Die Gestaltung der Beitragserleichterungen obliegt dem Schatzmeister und wird individuell abgestimmt.

7.2 Für den Bereich Tanzen wird eine Sondergebühr bei Aufnahme der aktiven Beteiligung in der Abteilung Tanzen erhoben.

Diese ist zur Anschaffung der entsprechenden Tanzbekleidung zu verwenden. Die Höhe der Sondergebühr ist auf dem aktuellen Mitgliedsantrag vermerkt.

7.3 Mitglieder, welche die Beitragszahlungen über Sozialleistungen abbilden müssen/können, dürfen den Beitrag überweisen.

Die entsprechenden Bescheide des Kostenträgers sind dem Schatzmeister unaufgefordert vorzulegen.

8. Verfahren bei Zahlungsverzug

Im Zahlungsverzug befinden sich diejenigen Mitglieder, die ihren Beitrag vier Wochen nach dem Zahlungstermin erster Kassentag des Monats Oktober (bei halbjährlicher Zahlung zusätzlich der erste Kassentag des Monats April) nicht entrichtet haben. Danach erfolgt eine Schriftliche Erinnerung, verbunden mit dem Hinweis auf erneute Abbuchung. Sollte der Beitrag nicht entrichtet sein, erfolgen zwei Mahnungen sowie im Anschluss die Übergabe an ein Inkasso Unternehmen verbunden, mit dem Verlust der Mitgliedschaft.

9. Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 20.02.2025 in Kraft.